



## System der Kinderbetreuung im Vorschulalter

## Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
A-4020 Linz, Promenade 31  
Tel.: (+43 732) 7720-11426  
Fax: (+43 732) 7720-214089  
E-Mail: [post@lrh-ooe.at](mailto:post@lrh-ooe.at)  
[www.lrh-ooe.at](http://www.lrh-ooe.at)

## Impressum

**Herausgeber:**  
Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
A-4020 Linz, Promenade 31

**Redaktion:**  
Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
Herausgegeben: Linz, im Juni 2018

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>Kurzfassung .....</b>	<b>1</b>
<b>Beschlossene Empfehlungen und deren Umsetzungsstand .....</b>	<b>3</b>

## SYSTEM DER KINDERBETREUUNG IM VORSCHULALTER

### Geprüfte Stelle(n):

Direktion Bildung und Gesellschaft  
Für Auskünfte stand auch die Direktion Finanzen zur Verfügung.

### Prüfungszeitraum:

4. April 2018 bis 30. April 2018

### Rechtliche Grundlage:

Folgeprüfung im Sinne des § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013 idgF

### Prüfungsgegenstand und -ziel:

Gegenstand der Prüfung war die Umsetzung der vom Kontrollausschuss am 28. Juni 2017 beschlossenen Verbesserungsvorschläge des LRH-Berichtes über die Initiativprüfung „System der Kinderbetreuung im Vorschulalter“ (Zl. LRH-100000-31/11-2017-FU).

Im Rahmen der Folgeprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang aufgrund des Beschlusses des Kontrollausschusses von der geprüften Stelle Maßnahmen gesetzt wurden und den Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde.

### Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde der Vertreterin und dem Vertreter der Direktion Bildung und Gesellschaft in der Schlussbesprechung am 7. Mai 2018 zur Kenntnis gebracht. Abschließend bedankt sich der LRH bei allen Auskunftspersonen für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Da den vom Kontrollausschuss beschlossenen Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde, erübrigte sich eine Stellungnahme der Oö. Landesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013.

#### Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), die *Stellungnahme der überprüften Stelle* (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Generell verwendet der LRH folgende Bewertungsskala: Vollständig umgesetzt – teilweise umgesetzt – in Umsetzung – in Ausarbeitung – erste Schritte wurden gesetzt – nicht umgesetzt und noch nicht beurteilbar

## KURZFASSUNG

Der LRH hat dem Kontrollausschuss des Oö. Landtags mit seinem Bericht über die Initiativprüfung „System der Kinderbetreuung im Vorschulalter“ vom 8.6.2017 insgesamt acht Verbesserungsvorschläge vorgelegt. Der Kontrollausschuss beschloss in seiner Sitzung am 28.6.2017, dass der LRH vier Verbesserungsvorschläge einer Folgeprüfung unterziehen soll, weil ihnen seiner Ansicht nach seitens der Oö. Landesregierung entsprochen werden sollte.

Der LRH stellte im Zuge der Folgeprüfung fest, dass eine Empfehlung vollständig umgesetzt war und bei drei Empfehlungen erste Schritte gesetzt wurden.

<p><b>I. Eine strategische Gesamtsteuerung</b> wäre zu implementieren, um im Sinne einer Optimierung des Gesamtangebots für OÖ eine überregionale Betrachtung zu gewährleisten. Überdies wäre es notwendig – unter den Restriktionen der Finanzierbarkeit durch die öffentliche Hand – Grenzen der Bedarfsdeckung zu definieren. (Berichtspunkt 4, Umsetzung ab sofort)</p>	<p><b>NICHT BESCHLOSSEN</b></p>
<p><b>II. Das Kinderbetreuungs- und Finanzierungssystem</b> für alle Unter-Sechsjährigen sollte grundlegend vereinfacht werden. Das Ziel sollte sein, die Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung für alle Unter-Sechsjährigen im Rahmen der verfassungsrechtlichen Kompetenzen in einer Hand zu konzentrieren. Der Verwaltungsaufwand durch die Mehrfachadministration auf verschiedenen Ebenen (Bund, Land, Gemeinden, Träger) und innerhalb einer Gebietskörperschaft wäre zu vermeiden bzw. zu verringern. (Berichtspunkt 21, Umsetzung ab sofort)</p>	<p><b>NICHT BESCHLOSSEN</b></p>
<p><b>III. Die Sonderförderung</b> für Kindergärten und Krabbelstuben sollte künftig nicht mehr gewährt werden, da die Grundlage dafür weggefallen ist – die Umstellung des Finanzierungssystems liegt mittlerweile sieben Jahre zurück. (Berichtspunkt 13, Umsetzung ab sofort)</p>	<p><b>NICHT BESCHLOSSEN</b></p>

<p><b>IV. Die Fördervoraussetzungen für die Gruppenförderung (Landesbeitrag) sollten klarer formuliert werden. Bei einer Neuformulierung wäre auf Anreize für eine sparsame Mittelverwendung zu achten.</b> (Berichtspunkt 15, Umsetzung ab sofort)</p>	<p><b>VOLLSTÄNDIG UMGESETZT</b></p>
<p><b>V. Bei einer Neugestaltung des Kinderbetreuungssystems im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes 2017 wäre kritisch zu hinterfragen, ob Gastbeiträge beibehalten werden sollen. Es ist jedoch zu überlegen, in welcher Weise finanzielle Ausgleichs für gemeindeübergreifende Lösungen erfolgen sollen.</b> (Berichtspunkt 17, Umsetzung ab sofort)</p>	<p><b>ERSTE SCHRITTE WURDEN GESETZT</b></p>
<p><b>VI. Allen mit der Kinderbetreuung befassten Organisationseinheiten des Landes OÖ sollte wechselseitig ein Leserecht auf alle für sie relevanten Daten gewährt werden.</b> (Berichtspunkt 19, Umsetzung ab sofort)</p>	<p><b>ERSTE SCHRITTE WURDEN GESETZT</b></p>
<p><b>VII. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die langfristige Leistbarkeit des Kinderbetreuungssystems für die öffentliche Hand zu gewährleisten.</b> (Berichtspunkt 22, Umsetzung ab sofort)</p>	<p><b>NICHT BESCHLOSSEN</b></p>
<p><b>VIII. Die in diesem Bericht aufgezeigten Kritikpunkte und Empfehlungen sollten in die Arbeitsgruppe für die Vorbereitung der Aufgabenorientierung im Bereich der Elementarbildung eingebracht werden. Soweit es in der Zuständigkeit des Landes OÖ liegt, sollten Vereinfachungen herbeigeführt werden.</b> (Berichtspunkt 25, Umsetzung ab sofort)</p>	<p><b>ERSTE SCHRITTE WURDEN GESETZT</b></p>

## BESCHLOSSENE EMPFEHLUNGEN UND DEREN UMSETZUNGSSTAND

**IV. Die Fördervoraussetzungen für die Gruppenförderung (Landesbeitrag) sollten klarer formuliert werden. Bei einer Neuformulierung wäre auf Anreize für eine sparsame Mittelverwendung zu achten. (Berichtspunkt 15, Umsetzung ab sofort)**

**1.1.** Mit dem Oö. Budget-Begleitgesetz 2017 wurde auch das Oö. Kinderbetreuungsgesetz geändert. Im Zuge dessen wurden die Fördervoraussetzungen für die Gruppenförderung (§ 30 Abs. 4 und 5 Oö. Kinderbetreuungsgesetz) neu formuliert. Demnach wird eine Gruppenförderung gewährt, sobald in der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung die Mindestkinderanzahl oder ein Vielfaches davon erreicht ist. Dies entspricht der bisherigen Förderpraxis; inhaltlich wurden somit keine Änderungen durchgeführt.

Weiters wurde mit der Anpassung der Bestimmungen zur Berechnung des Landesbeitrags für Kindergärten (§ 30 Abs. 2 und 6 Oö. Kinderbetreuungsgesetz) ein Anreiz für eine sparsame Mittelverwendung gesetzt. Die Einführung von Elternbeiträgen ab 13:00 Uhr für die Betreuung von Kindern ab dem 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt trägt zur Budgetentlastung der oö. Gemeinden und des Landes OÖ bei.

**1.2.** Aus Sicht des LRH erfolgte mit der Neuformulierung eine Klarstellung der Fördervoraussetzungen. Ebenso wurde mit der Anpassung der Bestimmungen zum Landesbeitrag ein Anreiz zur sparsamen Mittelverwendung gesetzt. Der LRH bewertet die Empfehlung daher als **vollständig umgesetzt**.

**V. Bei einer Neugestaltung des Kinderbetreuungssystems im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes 2017 wäre kritisch zu hinterfragen, ob Gastbeiträge beibehalten werden sollen. Es ist jedoch zu überlegen, in welcher Weise finanzielle Ausgleiche für gemeindeübergreifende Lösungen erfolgen sollen. (Berichtspunkt 17, Umsetzung ab sofort)**

**2.1.** Im Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) war festgelegt, die Finanzierung der Elementarbildung für Kinder bis sechs Jahren bundesweit neu zu gestalten (siehe Punkt 4). Das Thema der Gastbeiträge war bei der Konzipierung indirekt berücksichtigt gewesen. Daher stellte die Direktion Bildung und Gesellschaft zunächst keine Überlegungen zu einer Neugestaltung der Gastbeitragsregelung auf Landesebene an. Die Verordnung der Bundesregierung zum FAG 2017 mit den näheren Vorschriften zur Verteilung von Ertragsanteilen, die mit 1. Jänner 2018 in Kraft treten hätte sollen, wurde bis zum Prüfungszeitpunkt April 2018 nicht erlassen.

- 2.2.** Da das Thema der Gastbeiträge vom neuen Konzept der Finanzierung mitbetroffen war, kommt der LRH zur Beurteilung, dass zu dieser Empfehlung **erste Schritte gesetzt** wurden. Sollte – wie sich abzeichnet – die Finanzierung der Elementarbildung nicht neu gestaltet werden, wäre das Thema des finanziellen Ausgleichs für gemeindeübergreifende Lösungen auf Landesebene aufzugreifen.

**VI. Allen mit der Kinderbetreuung befassten Organisationseinheiten des Landes OÖ sollte wechselseitig ein Leserecht auf alle für sie relevanten Daten gewährt werden.** (Berichtspunkt 19, Umsetzung ab sofort)

- 3.1.** Die Direktion Bildung und Gesellschaft gewährt seit Februar 2018 der Landesbuchhaltung für ihre Prüfungstätigkeit die Beleg-Einsicht auf Akten in der EDV- Anwendung ELVIS. Die Einrichtung weiterer Leseberechtigungen wird derzeit im Zuge der Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung geprüft. In diesem Zusammenhang werden auch die Erhebungsformulare für die Basisdaten überarbeitet. Die Datenschutz-Grundverordnung tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.
- 3.2.** Nach Beurteilung des LRH wurden **erste Schritte** zur Umsetzung der Empfehlung **gesetzt**. Eine endgültige Aussage über den Umfang der Gewährung wechselseitiger Leserechte konnte zum Prüfungszeitpunkt noch nicht getroffen werden.

**VIII. Die in diesem Bericht aufgezeigten Kritikpunkte und Empfehlungen sollten in die Arbeitsgruppe für die Vorbereitung der Aufgabenorientierung im Bereich der Elementarbildung eingebracht werden. Soweit es in der Zuständigkeit des Landes OÖ liegt, sollten Vereinfachungen herbeigeführt werden.** (Berichtspunkt 25, Umsetzung ab sofort)

- 4.1.** Im FAG 2017 wurde festgelegt, dass ab dem 1. Jänner 2018 ein Teil der Ertragsanteile der Gemeinden in dem Verhältnis verteilt werden sollte, in dem die Gemeinden die Aufgabe der Elementarbildung für Kinder bis sechs Jahren wahrnehmen. Die näheren Vorschriften dazu sollten von der Bundesregierung mit Verordnung erlassen werden und mit 1. Jänner 2018 in Kraft treten. Bei der Vorbereitung dieser Verordnung sollten den Ländern sowie dem österreichischen Gemeindebund und dem österreichischen Städtebund die Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben werden.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> vgl. § 15 Finanzausgleichsgesetz 2017



Vertreter des Landes OÖ nahmen an den Besprechungen der Unter-Arbeitsgruppe „Aufgabenorientierung Elementarpädagogik – Ertragsanteile“ des Bundesministeriums für Finanzen teil und brachten auch einzelne Anregungen ein. Dabei wurden auch die unterschiedlichen Systeme der Kinderbetreuung in Österreich bearbeitet. Eine etwaige Zusammenführung der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung wurde nicht thematisiert. Die letzte Aktivität für diese Arbeitsgruppe wurde im September 2017 gesetzt. Die Verordnung lag zum Prüfungszeitpunkt im April 2018 nicht vor.

- 4.2.** Der LRH bewertet die vom Land OÖ im Rahmen der Arbeitsgruppe gesetzten Tätigkeiten mit **erste Schritte** wurden **gesetzt**. Sollte – wie sich abzeichnet – dieses Projekt der aufgabenorientierten Ertragsanteilsverteilung auf Bundesebene nicht weiterverfolgt werden, wären die Empfehlungen des LRH-Berichts möglichst rasch auf Landesebene weiterzuverfolgen.

## 2 Beilagen

Linz, am 11. Juni 2018

Friedrich Pammer  
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

OÖ. Landesrechnungshof  
Eingel. 23 Mai 2018  
Lrh. 100000-31/21 Blg. ....

**Haudum, Bettina**

---

**Von:** Trixner, Barbara  
**Gesendet:** Dienstag, 22. Mai 2018 14:43  
**An:** Fuchshuber, Birgit  
**Cc:** Felbermayr, Hermann; Weindl, Johannes  
**Betreff:** Folgeprüfung - System der Kinderbetreuung im Vorschulalter

Sehr geehrte Frau Dr. Fuchshuber!

In Abstimmung mit dem Büro von Frau Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Christine Haberlander darf ich mitteilen, dass zur Folgeprüfung „System der Kinderbetreuung im Vorschulalter“ seitens BGD keine Stellungnahme mehr erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Trixner

**HR Dr. Barbara Trixner**  
Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Bildung und Gesellschaft  
Leiterin der Gruppe Kinderbetreuung  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Tel.: (+43 732) 77 20- 15503  
Fax: (+43 732) 77 20-211787

E-Mail: [barbara.trixner@ooe.gv.at](mailto:barbara.trixner@ooe.gv.at)  
Büro: [bgd.post@ooe.gv.at](mailto:bgd.post@ooe.gv.at)  
Internet: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)  
DVR: 0069264

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über [bgd.post@ooe.gv.at](mailto:bgd.post@ooe.gv.at)) übermittelt werden.

**SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK**



Aktenvermerk zur Schlussbesprechung: LRH-100000-31/17-2018-FU	Folgeprüfung „System der Kinderbetreuung im Vorschulalter“
Ort und Datum:	Oö. Landesrechnungshof, am 07. Mai 2018
Teilnehmende Organisationen:	▪ Direktion Bildung und Gesellschaft

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

**1)** Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

**2)** Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG **vor**.

Organi- sation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Ver- zicht	2) Vor- behalt
BGD	TRIXNER			X
BGD	FELBERMAYR			X

LRH:



Mag. Dr. Birgit Fuchshuber